

ACHTUNG

Bei Beschädigung von Versorgungsleitungen der Thüga SmartService GmbH besteht generell Gefahr für Leib und Leben durch elektrische Versorgungsspannungen und eingesetzte Hochleistungslaser! Sofern nicht anders gekennzeichnet, ist bei der Gefährdungsklasse des Lasers von Gefährungsgrad 4 auszugehen.

Grundsatz

Sämtliche Kabel sind als spannungsführend zu betrachten. An der gesamten Telekommunikationsversorgungsanlage dürfen keine Manipulationen oder Beschädigungen durchgeführt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Thüga SmartService GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Versorgungsleitungen sind nach § 317 StGB strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Thüga SmartService GmbH zu Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen.

Falls im Trassenwarnband ein Draht integriert ist, so darf das Trassenwarnband nicht beschädigt werden! Sollte der Ortungsdraht dennoch durchtrennt werden, so ist dieser wieder fachgerecht miteinander zu verbinden.

Vor Beginn der Tiefbauarbeiten

Vor Beginn der Erdarbeiten, insbesondere bei Aufgrabungen, bei Bohrungen, beim Baggern und bei sonstigen Arbeiten im Erdbereich sowie beim Befahren mit schweren Baufahrzeugen, sind stets bei der Thüga SmartService GmbH Erkundigungen über eventuell im Baustellenbereich verlegte Versorgungsleitungen einzuholen (siehe Antrag für Trassenauskunft / Antrag zur Beauskunftung über Versorgungsleitungen). Bitte beachten Sie: Die eingeholte Trassenauskunft hat eine Gültigkeitsdauer von maximal 20 Tagen.

Sind Versorgungsleitungen vorhanden, so ist vor Beginn der Arbeiten in Abstimmung mit der Thüga SmartService GmbH der Verlauf festzustellen.

Die Verlegetiefe beträgt in der Regel 0,60m - 0,80m. Unter Umständen kann die Verlegetiefe abweichen (Horizontalspülbohrungen, Straßenquerungen, Bodenverhältnisse, etc.).

Die Versorgungsleitungen der Thüga SmartService GmbH werden in der Regel NICHT eingesandet.

Planunterlagen

Die in den Planunterlagen angegebenen Maße zeigen die Lage der Trasse an.

Maßentnahmen aus den Planunterlagen sind nur an den bemaßten Punkten möglich.

Sollten sich nicht bemaßte Leitungen im Baufeld befinden, so ist eine Vororteinweisung durch die Thüga SmartService GmbH zwingend notwendig.

Es muss grundsätzlich damit gerechnet werden, dass der tatsächliche Leitungsverlauf von den Planunterlagen abweicht.

Während der Tiefbauarbeiten

Bei Tiefbauarbeiten besteht generell die Gefahr einer Beschädigung von Versorgungsleitungen der Thüga SmartService GmbH.

Der Ausführende muss sich vorgängig durch vorsichtiges Sondieren mittels Handaushub über die genaue Lage, Tiefe und Breite der Versorgungsleitungen in Kenntnis setzen.

Ist das Freilegen von Versorgungsleitungen zwingend notwendig, muss dies sorgfältig in Handschachtung mit stumpfem Werkzeug erfolgen. Die Maßnahmen zur Freilegung sind der Thüga SmartService GmbH anzuzeigen.

Lageänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Leitungen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur nach Rücksprache und in Anwesenheit eines Beauftragten der Thüga SmartService GmbH vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisung erfolgen. Bei Umverlegungen von Versorgungsleitungen ist eine Einmessung nach den Vorgaben der Thüga SmartService GmbH zwingend notwendig.

Tiefbauarbeiten in unmittelbarer Nähe von Versorgungsleitungen dürfen nur in Handarbeit und mit größter Vorsicht durchgeführt werden. Es sind stumpfe Geräte wie Schaufel, Meißel usw. zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind.

Es dürfen keine spitzen oder scharfen Werkzeuge verwendet werden.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der Thüga SmartService GmbH an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.

Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhalten, nicht berührt.

Wiedereindeckung der Gräben

Vor der Wiedereindeckung der Gräben ist der zuständige Bauleiter der Thüga SmartService GmbH zu benachrichtigen, damit der Leitungs- und Kabelverlauf sowie die entsprechend eingebrachten Bauteile eingemessen werden können und eine Überprüfung der Umhüllung erfolgen kann.

In Gräben, in denen Versorgungsleitungen freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Anschließend ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und zu stampfen, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich unmittelbar über den Versorgungsleitungen der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Komprimieren des Bodens könnten Steine die Versorgungsleitungen leicht beschädigen.

Jede ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden, um Beschädigungen an den Anlagen der Thüga SmartService GmbH zu vermeiden. Insbesondere müssen Hilfskräfte vor den Grabarbeiten genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Versorgungsleitungen zu begegnen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der Thüga SmartService GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Versorgungsleitungen der Thüga SmartService GmbH. Der Beauftragte der Thüga SmartService GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der ausführenden Baufirma.

Haftungsausschluss der Thüga SmartService GmbH

Beschädigungen an Telekommunikationsleitungen können zu Sachschäden mit sehr hohen Reparaturkosten und Forderungen Dritter führen. Der Unternehmer haftet vollumfänglich für sämtliche Schäden an Versorgungsleitungen, die er verursacht sowie für die daraus entstehenden Folgen und Forderungen.

Anders lautende allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmers werden nicht anerkannt. Die Anwesenheit eines Beauftragten von Thüga SmartService GmbH auf der Baustelle lässt die Eigenverantwortung des Bauunternehmers in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt.